

KV-Beitrag ausländische Rente

Wenn Sie neben Ihrer österreichischen Pension auch eine oder mehrere Renten aus dem Ausland beziehen, beachten Sie folgende Informationen zum Krankenversicherungsbeitrag:

Das Wichtigste im Überblick

- Personen, die in Österreich krankenversichert sind, bezahlen auch von ausländischen Renten einen Beitrag zur Krankenversicherung.
- Sie sind verpflichtet, uns die Höhe der ausländischen Leistung(en) bekannt zu geben.
- Wir können die Beiträge nur korrekt berechnen, wenn Sie uns Nachweise über die Höhe der ausländischen Rente senden.
- Als Nachweise gelten
 - letzte Bestätigung(en) der ausländischen Stelle oder
 - ein Kontoauszug oder Unterlagen, aus denen die aktuelle Bruttoleistung ersichtlich ist.

- Als Beitrag sind 5,1 Prozent der ausländischen Rente zu entrichten.
- Dieser Beitrag wird – zusätzlich zum bisherigen Krankenversicherungs-Beitrag – von Ihrer österreichischen Pension einbehalten.
- Reicht Ihre österreichische Pension nicht aus, werden die nicht gedeckten Beiträge vorgeschrieben und sind einzuzahlen.

Meldungen

Bitte melden Sie uns, wenn

- sich die Höhe der ausländischen Rente(n) ändert,
- Sie eine weitere ausländische Rente beantragen oder erhalten oder
- eine ausländische Rente wegfällt.

Das Gesetz verpflichtet Sie zu einer Meldung **innerhalb von zwei Wochen**, wenn Sie eine Leistung von uns beziehen.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

PPS-013, Stand: 2024